

## TIPPS & WISSENSWERTES

### Liebe Leserin, lieber Leser!

in diesem Newsletter lesen Sie, wie der Bundesgerichtshof (BGH) die Situation vieler unverheirateter Eltern verbessert hat, die kleine Kinder betreuen und gleichzeitig ihren eigenen Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind. Zudem hat der BGH mit einem Urteil dazu beigetragen, dass es weniger Streitigkeiten über die Zahlung von Betriebskosten bei Wohnraummietverträgen geben wird. Wann ein Arbeitnehmer in Bezug auf die Rückzahlung von Fortbildungskosten unangemessen benachteiligt ist, erfahren Sie in unserem dritten Beitrag. In unserem letzten Beitrag wird erläutert, was bei Gründung einer GmbH mittels Einbringung eines Pkw zu beachten ist.

Viel Spaß beim Lesen!

### Eltern- und Betreuungsunterhalt bei unverheirateten Eltern

Mit einem Beschluss hat der Bundesgerichtshof die Situation vieler unverheirateter Eltern verbessert, die kleine Kinder betreuen und gleichzeitig ihren eigenen Eltern zum Unterhalt verpflichtet sind (BGH, Beschl. v. 09.03.2016 - XII ZB 693/14). Bei der Verpflichtung zum Elternunterhalt steht verheirateten Eltern ein erhöhter Selbstbehalt (Familienselbstbehalt) zu. Unverheiratete Eltern konnten bislang lediglich eine Berücksichtigung von Kindesunterhalt geltend machen, ansonsten wurden sie behandelt wie Singles.

Im nunmehr entschiedenen Fall verlangte das Sozialamt für einen pflegebedürftigen Mann Unterhalt von dessen Sohn. Der Sohn lebte mit seiner Lebensgefährtin, einem gemeinsamen Kind und weiteren Kindern zusammen. Die Lebensgefährtin betreute die Kinder und war nicht erwerbstätig. Der Unterhaltspflichtige wollte von den Gerichten so behandelt werden, als wäre er verheiratet. Erst der BGH gab ihm teilweise Recht. Auch wenn er seiner Lebensgefährtin nicht wie ein Ehemann zum Unterhalt verpflichtet sei, müsse die finanzielle Situation der Familie insgesamt berücksichtigt werden. Auch unverheirateten Eltern sei zuzugestehen, dass sie die Betreuung ihrer Kinder einvernehmlich und nach ihren eigenen Vorstellungen gestalten können. Die Lebensgefährtin könne deshalb einen Betreuungsunterhaltsanspruch gem. § 1615 I BGB geltend machen, auch wenn das gemeinsame Kind älter als drei Jahre sei. Und dieser Unterhaltsanspruch sei gegenüber dem Elternunterhalt vorrangig zu berücksichtigen.

#### Ergänzende Hinweise

Zwar ist mit dem Beschluss des BGH noch keine Gleichstellung unverheirateter und verheirateter Eltern hergestellt, aber die Entscheidung bewirkt eine deutliche Verbesserung für sog. Patchworkfamilien.

Babett Hünert, Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht,  
ETL Rechtsanwälte GmbH, Halle

### Formulärmäßige Übertragung der Betriebskosten im Mietvertrag

Bei Streitigkeiten über die Zahlung von Betriebskosten bei Wohnraummietverträgen stellt sich immer wieder die Frage, ob die Pflicht zur Tragung der Betriebskosten wirksam auf den Mieter übertragen wurde. Sämtlichen Formularymietverträgen enthalten in der Regel Bestimmungen darüber, dass der Mieter die Betriebskosten zu tragen hat. In neueren Mietverträgen erfolgt dies unter Verweisung auf den Katalog der Betriebskostenverordnung. Es handelt sich um AGB-Verträge.

In der Vergangenheit haben sich Stimmen gemehrt, die davon ausgegangen sind, dass beispielsweise eine Vereinbarung zur Umlage der Betriebskosten unwirksam sei, wenn auf die seit dem Jahre 2004 nicht mehr geltende Anlage 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung verwiesen wurde. Die Untergerichte und auch Teile der Literatur gingen davon aus, dass bei einem Verweis auf eine nicht mehr geltende Regelung eine wirksame Umlagevereinbarung in Formularymietverträgen nicht getroffen worden sei (vgl. z.B. AG Hanau, NZW 2015, 47, 49). Nach dieser Meinung schuldete der Mieter dann keine Betriebskosten und konnte geleistete Vorauszahlungen zurückverlangen. Die Regelungen der Zweiten Berechnungsverordnung sind durch die Betriebskostenverordnung im Jahre 2004 abgelöst worden. Die Mietverträge wurden teilweise nicht angepasst, so dass sich in den Formularen dann noch der Verweis auf die Anl. 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung befand.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in einer aktuellen Entscheidung dieser Diskussion ein Ende gesetzt (BGH, Urteil vom 10.2.2016 - VIII ZR 137/15). Der BGH führt aus, dass es zur Umlage der Betriebskosten ausreicht, wenn im Mietvertrag bestimmt ist, dass der Mieter die Betriebskosten trägt.

Damit sei auch für den Mieter klar, dass er die Betriebskosten entsprechend den Katalogen der Betriebskostenverordnung oder aber auch der Anl. 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung zu tragen hat.

Hinzuweisen ist aber auch darauf, dass, wenn der Mieter Betriebskosten tragen soll, die weder in der Betriebskostenverordnung noch in der Anl. 3 zu § 27 der II. Berechnungsverordnung aufgeführt sind, insbesondere die sonstigen Betriebskosten, dann nach wie vor eine Nennung dieser Betriebskosten im Mietvertrag notwendig ist.

Axel Möller, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht,  
ETL Rechtsanwälte GmbH, Jena

### **Benachteiligung bei Rückzahlung von Fortbildungskosten**

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Mainz hat mit einem jetzt veröffentlichten Urteil vom 03.03.2015 entschieden, dass die Verpflichtung eines Arbeitnehmers, Fortbildungskosten zurückzuzahlen, diesen unangemessen benachteiligt, wenn die Rückforderungssumme das monatliche Brutto-Einkommen um ein Vielfaches übersteigt und es nur eine grobe jährliche Staffelung der Reduzierung der Rückzahlungspflicht gibt\*.

Der Diplom-Ingenieur wurde mit einem Weiterbildungsvertrag bei einer Kfz-Prüfstelle beschäftigt. Er sollte eine zehnmonatige Weiterbildung zum Prüfeningenieur machen. Vereinbart wurde, dass er die Weiterbildungskosten dann zurückzahlen müsse, wenn er nicht mindestens drei Jahre bei der Prüfstelle bleibe. Die Rückzahlungskosten wurden auf die drei Jahre gestaffelt und jährlich um ein Drittel reduziert. Der Mann verdiente 1.800 Euro brutto. Der Arbeitgeber gab die Ausbildungskosten inklusive des Gehalts mit rund 35.500 Euro an. Als der Mann nach der Ausbildung kündigte, verlangte der Arbeitgeber die Rückzahlung dieser Kosten.

Das LAG Mainz hat die Klage des Arbeitgebers abgewiesen. Nach Auffassung des LAG ist der Arbeitnehmer durch den Vertrag unangemessen benachteiligt worden. Zum einen habe er keinen Einfluss auf die Regelung gehabt. Der Arbeitgeber habe nicht nachweisen können, dass es sich bei diesem Vertrag mit der Rückzahlungspflicht um einen ausgehandelten und nicht lediglich um einen vorgeschriebenen bzw. vorformulierten Vertrag gehandelt habe. Tatsächlich hatte es auch keine Änderungen am Inhalt des Vertrages gegeben. Vor allem benachteilige der Vertrag den Arbeitnehmer deshalb unangemessen, weil die Rückforderungssumme, die das Brutto-Monatseinkommen des Arbeitnehmers um ein Vielfaches übersteigt, bei einer dreijährigen Bindungsdauer nur eine grobe, jährlich gestaffelte Minderung der Rückzahlungsverpflichtung vorsehe. Wegen dieser unangemessenen Benachteiligung sei die Rückzahlungsvereinbarung insgesamt unwirksam und der Prüfeningenieur müsse sich nicht an den Kosten beteiligen.

#### **Ergänzende Hinweise**

Mit der Rückforderungshöhe hat das LAG ein weiteres Kriterium aufgestellt, das der Wirksamkeit einer Rückforderungsklausel entgegenstehen kann.

\*Quelle: Pressemitteilung des DAV Nr. 13/2016 v. 16.02.2016

Steffen Pasler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,  
ETL Rechtsanwälte GmbH, Greifswald

### **Gründung einer GmbH mittels Einbringung eines Pkw**

Das Oberlandesgericht (OLG) Celle bestätigt die Entscheidung des Registergerichts, das die Eintragung einer GmbH abgelehnt hatte, weil die Voraussetzungen der § 7 Abs. 2 und § 19 Abs. 2 Satz 1 GmbHG nicht eingehalten worden seien. Dazu hat das OLG Celle ausgeführt: „Verspricht ein GmbH-Gesellschafter bei Gründung auf einen übernommenen GmbH Anteil von 15.000 EUR der Gesellschaft einen Pkw im Wert von 9.725 EUR zu übereignen, so stellt sich die Einlagepflicht als Mischeinlage dar. Der Gesellschaftsvertrag ist dahin auszulegen, dass der Rest als Bareinlage versprochen wird. Eine solche Mischeinlage kann nur so gestaltet werden, dass vor Eintragung der Pkw zu übereignen und auf die Bareinlagepflicht ein Viertel einzuzahlen ist. Sieht der Gesellschaftsvertrag neben der Übereignung des Pkw keine Verpflichtung zur Bareinlage vor, liegt darin eine gemäß § 19 Abs. 2 GmbHG unzulässige Befreiung von der Pflicht des § 7 Abs. 2 Satz 1 GmbHG.“

Soweit die Beschwerdeführerin meinte, § 7 Abs. 2 GmbHG sei insgesamt so zu verstehen, dass im Fall von teilweisen Sacheinlageversprechen der Norm genügt sei, wenn der Sacheinlageteil erbracht und mit ihm insgesamt mehr als die Hälfte der übernommenen Einlage abgedeckt sei, teilt das Gericht diese Beurteilung nicht. Nach Auffassung des Senats darf ein Gründungsgesellschafter bei der hier gewählten Mischeinlage auf einen einzigen übernommenen Anteil nicht günstiger dastehen, als wenn der Gründungsgesellschafter zwei Geschäftsanteile im Wert von insgesamt 15.000 EUR übernommen hätte, nämlich eine Sacheinlage in Wert von 9.725 EUR (Pkw) und getrennt davon eine Bareinlage in Höhe von 5.275 EUR; in diesem Fall hätte der Gründungsgesellschafter den Pkw insgesamt und auf den Bareinlageteil ein Viertel der Einlage bei Gründung aufbringen müssen.

**§ 7 GmbHG lautet:**

„(1) Die Gesellschaft ist bei dem Gericht, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat, zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden.

(2) Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jeden Geschäftsanteil, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel des Nennbetrags eingezahlt ist. Insgesamt muss auf das Stammkapital mindestens so viel eingezahlt sein, dass der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtnennbetrags der Geschäftsanteile, für die Sacheinlagen zu leisten sind, die Hälfte des Mindeststammkapitals gemäß § 5 Abs. 1 erreicht.

(3) Die Sacheinlagen sind vor der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister so an die Gesellschaft zu bewirken, dass sie endgültig zur freien Verfügung der Geschäftsführer stehen.“

**§ 19 GmbHG lautet:**

„(1) Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile sind nach dem Verhältnis der Geldeinlagen zu leisten.

(2) Von der Verpflichtung zur Leistung der Einlagen können die Gesellschafter nicht befreit werden. Gegen den Anspruch der Gesellschaft ist die Aufrechnung nur zulässig mit einer Forderung aus der Überlassung von Vermögensgegenständen, deren Anrechnung auf die Einlageverpflichtung nach § 5 Abs. 4 Satz 1 vereinbart worden ist. An dem Gegenstand einer Sacheinlage kann wegen Forderungen, welche sich nicht auf den Gegenstand beziehen, kein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

(3) Durch eine Kapitalherabsetzung können die Gesellschafter von der Verpflichtung zur Leistung von Einlagen höchstens in Höhe des Betrags befreit werden, um den das Stammkapital herabgesetzt worden ist.

(4) Ist eine Geldeinlage eines Gesellschafters bei wirtschaftlicher Betrachtung und aufgrund einer im Zusammenhang mit der Übernahme der Geldeinlage getroffenen Abrede vollständig oder teilweise als Sacheinlage zu bewerten (verdeckte Sacheinlage), so befreit dies den Gesellschafter nicht von seiner Einlageverpflichtung. Jedoch sind die Verträge über die Sacheinlage und die Rechtshandlungen zu ihrer Ausführung nicht unwirksam. Auf die fortbestehende Geld-einlagepflicht des Gesellschafters wird der Wert des Vermögensgegenstandes im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister oder im Zeitpunkt seiner Überlassung an die Gesellschaft, falls diese später erfolgt, angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nicht vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister. Die Beweislast für die Werthaltigkeit des Vermögensgegenstandes trägt der Gesellschafter.

(5) Ist vor der Einlage eine Leistung an den Gesellschafter vereinbart worden, die wirtschaftlich einer Rückzahlung der Einlage entspricht und die nicht als verdeckte Sacheinlage im Sinne von Absatz 4 zu beurteilen ist, so befreit dies den Gesellschafter von seiner Einlageverpflichtung nur dann, wenn die Leistung durch einen vollwertigen Rückgewähranspruch gedeckt ist, der jederzeit fällig ist oder durch fristlose Kündigung durch die Gesellschaft fällig werden kann. Eine solche Leistung oder die Vereinbarung einer solchen Leistung ist in der Anmeldung nach § 8 anzugeben.

(6) Der Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Einlagen verjährt in zehn Jahren von seiner Entstehung an. Wird das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so tritt die Verjährung nicht vor Ablauf von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt der Eröffnung ein.“

Steffen Pasler, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht,  
 Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht,  
 ETL Rechtsanwälte GmbH, Greifswald,

Haben Sie Fragen zu den Themen dieses Rundschreibens? Dann sprechen Sie uns an.  
 Wir beraten Sie gern!